

Förderrichtlinien für die Bezuschussung von Solarkollektoranlagen

Der Rat der Gemeinde Kirchzellern hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 beschlossen, ab dem 09.03.2010 Solarkollektoranlagen wie folgt zu bezuschussen:

1. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererzeugung und Raumheizung

2. Höhe der Förderung

Solarkollektoranlagen werden je Wohneinheit / Grundstück einmalig mit 40,00 € je angefangenem Quadratmeter Bruttokollektorfläche bezuschusst. Die Zuschussobergrenze liegt bei 400,00 € je Anlage. Es werden nur privat genutzte Anlagen gefördert.

3. Voraussetzung für die Förderung

Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert, die auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchzellern errichtet werden und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde Kirchzellern behält sich vor, Anlagen oder Teile von solchen nicht zu fördern, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion bzw. Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von den Kosten zu dem Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht. Es wird der Bau von Anlagen gefördert, die auf einem Gebäude errichtet werden, dass vor 2008 errichtet wurde.

4. Anspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Kirchzellern entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Gefördert werden nur Vorhaben, mit deren Errichtung ab dem 09.03.2010 begonnen wurde bzw. nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mit deren Errichtung bei Antragstellung (Eingangsdatum des Antrages) noch nicht begonnen wurde.

Dem formlosen Antrag sind Nachweise über die technische Ausführung der Anlage, dem jährlichen Mindestkollektorertrag und ein Kostenvoranschlag (Angebot) beizufügen.

5. Antragstellung und Bewilligung

Antragsberechtigt sind in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe, die über die fachliche Qualifikation zur Installation von thermischen Solaranlagen verfügen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Nachfrage der Gemeinde Kirchzellern vorzulegen. Zahlungsempfänger ist der jeweilige Nutzungsberechtigte des Grundstückes, für das ein Antrag gestellt wurde.

Die Bewilligung des Zuschusses ersetzt nicht möglicherweise erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen). Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, müssen diese bei Antragstellung vorgelegt werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Kartenauszug des Grundstücks und Gebäudes mit eingezeichnetem Nord-/Süd-Pfeil
- Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solaranlage
- Technische Daten der Anlage
- Angebot an den Endkunden
- ggf. Erklärung über die Beantragung / Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- ggf. Einverständnis des Gebäude-/ Grundstückseigentümers
- öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt.

Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in betrieb genommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

6. Rückerstattung von Fördermitteln

Die Gemeinde Kirchgellersen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen die angestrebte Wirkung nicht erreichen bzw. innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen.

7. Abnahmeprotokoll

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Solarkollektoranlage sind durch den Antragsteller in einem Abnahmeprotokoll mit der beauftragten Fachfirma oder einem Sachverständigen zu bestätigen. Für die Auszahlung des Zuschusses ist das Abnahmeprotokoll zusammen mit der Schlussrechnung bei der Gemeinde Kirchgellersen einzureichen.

Die Gemeinde Kirchgellersen behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

Kirchgellersen, den 10.03.2010

Conrad
Gemeindedirektor